

ZH_OBERGERICHT NP210031 vom 19. August 2021

ZH Obergericht, 2021-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NP210031

FR: ZH_OBERGERICHT NP210031 du 19 août 2021

IT: ZH_OBERGERICHT NP210031 del 19 agosto 2021

Erwägungen

E. 1

Die Klägerin und Berufungsklägerin (nachfolgend Berufungsklägerin) hatte mit Eingabe vom 18. April 2021 (act. 1) eine negative Feststellungsklage bei der Vorinstanz eingereicht. Diese setzte ihr mit Verfügung vom 30. April 2021 eine Frist für die Leistung eines Kostenvorschusses an und machte sie auf die Möglichkeit sowie die Voraussetzungen der Stellung eines Gesuches um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege aufmerksam (act. 4). Die Verfügung konnte der Berufungsklägerin am 11. Mai 2021 zugestellt werden (act. 5/2). Nachdem innert Frist der Kostenvorschuss nicht eingegangen war, wurde der Berufungsklägerin mit Verfügung vom 25. Mai 2021 eine Nachfrist zur Leistung des Vorschusses angesetzt, welche ihr aber nicht zugestellt werden konnte (act. 9).

E. 2

Die Vorinstanz trat in der Folge aufgrund der Säumnis der Berufungsklägerin in Bezug auf die Leistung des Kostenvorschusses nicht auf die Klage ein (act. 13). Dabei führte sie aus, dass die Berufungsklägerin Kenntnis vom Verfahren gehabt habe und daher bezüglich der von ihr nicht abgeholten Verfügung vom 25. Mai 2021 die Zustellfiktion und diese damit als am 4. Juni 2021 zugestellt gelte. Damit sei die Berufungsklägerin in Bezug auf die Leistung des Kostenvorschusses säumig geworden, weshalb androhungsgemäss ein Nichteintreten auf die Klage erfolge (act. 13 S. 2 f.). Die Kosten des Verfahrens wurden der Berufungsklägerin auferlegt, Prozessentschädigungen wurden keine zugesprochen.

E. 3

Gegen diesen Entscheid, welcher ihr am 6. Juli 2021 zugestellt worden war (act. 14/2), erhob die Berufungsklägerin mit Eingabe vom 7. Juli 2021 Berufung (act. 16), mit welcher sie die oben zitierten Anträge stellt. Da die Berufung von B._____ im Namen der Berufungsklägerin ohne eine entsprechende Vollmacht eingereicht worden war, wurde ihr mit Verfügung vom 19. Juli 2021 Frist angesetzt, um dem Gericht eine Originalvollmacht einzureichen (act. 20). Die Berufungs-

- 4 - klägerin reichte dem Gericht in der Folge eine entsprechende Vollmacht zu den Akten (act. 23).

E. 4

Das Einholen einer Berufungsantwort erübrigt sich (Art. 312 Abs. 1 ZPO). Der Fall ist spruchreif. II. 1. Die Berufung ist bei der Rechtsmittelinstanz schriftlich einzureichen und hat Anträge in der Sache zu enthalten und zwar im Rechtsbegehren selbst und nicht bloss in der Begründung (vgl. statt vieler: Ivo W. Hungerbühler/Manuel Bucher, DIKE-Komm-ZPO Art. 311 N 20; Reetz/Theiler in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., 3.A. Art. 311 N 34 mit zahlreichen Hinweisen). Da die kantonale Berufungsinstanz volle

Kognition in Tat- und Rechtsfragen hat, reicht es folglich nicht aus, lediglich die Aufhebung des angefochtenen Entscheides und die Rückweisung der Sache an die erste Instanz zu verlangen. Weniger streng sind die Anforderungen an von Laien gestellte Anträge und Begründungen. Dabei lässt es die Praxis genügen, wenn sich aus der gewählten Formulierung mit gutem Willen herauslesen lässt, wie die Rechtsmittelinstanz entscheiden soll, und wenn auch nur rudimentär zum Ausdruck kommt, weshalb der angefochtene Entscheid falsch sein soll. Ein Rechtsmittelkläger hat sich sodann in seiner Rechtsmittelschrift mit den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils im Einzelnen auseinanderzusetzen und konkret aufzuzeigen, was am angefochtenen Entscheid falsch war. Es obliegt dem Rechtsmittelkläger, konkrete Beanstandungen vorzubringen und diese zu begründen. Ungenügend ist ein pauschaler Verweis auf die eigene Sachdarstellung vor Vorinstanz. Erforderlich ist vielmehr eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dem erstinstanzlichen Entscheid (vgl. wieder statt vieler: Reetz/Theiler, a.a.O. N 36 mit zahlreichen Hinweisen; ebenso Hungerbühler/Bucher, a.a.O. N 30 ff.). Wird eine Berufung nicht oder ungenügend begründet, wird auf diese nicht eingetreten.

- 5 - 2. Vorliegend ist die Vorinstanz aufgrund des nicht einbezahlten Kostenvorschusses androhungsgemäss nicht auf die Klage eingetreten. Damit fand im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens keine materielle Prüfung der Vorbringen der Berufungsklägerin statt. Mit anderen Worten handelt es sich beim vorinstanzlichen Entscheid um einen Prozess- und nicht um einen Sachentscheid. Die Berufungsklägerin bestreitet die Erwägungen der Vorinstanz, wonach sie vom Verfahren Kenntnis hatte und daher betreffend die Verfügung vom 25. Mai 2021 die Zustellfiktion zum Tragen kam, nicht. Das Gleiche gilt bezüglich des Umstandes, dass sie den ihr von der Vorinstanz auferlegten Kostenvorschuss nicht geleistet hat. Sofern die Berufungsklägerin geltend macht, dass bei der Höhe einer Vorauszahlung von Gerichtsgebühren ihre (gemäss ihren eigenen Darstellungen) prekären finanziellen Verhältnisse zu berücksichtigen gewesen wären (act. 16 S. 2f.), ist sie darauf hinzuweisen, dass sich die Höhe des Vorschusses nach den mutmasslichen Gerichtskosten bemisst (Art. 98 ZPO) und der von der Vorinstanz erhobene Vorschuss leicht unter der Grundgebühr liegt, welche bei einem Streitwert von CHF 10'980.-- anfällt. Im Übrigen wäre es der Berufungsklägerin freigestanden, im vorinstanzlichen Verfahren ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zu stellen. Hätte sie ein solches eingereicht und hätte dieses bewilligt werden können, wäre ihre Vorschusspflicht dahingefallen. Die Vorinstanz hatte sie in der Verfügung vom 30. April 2021 auf die Möglichkeit, ein solches Gesuch zu stellen, aufmerksam gemacht (act. 4). Es ist indessen nicht Aufgabe der Gerichte, ohne ein entsprechendes Gesuch die finanziellen Verhältnisse von Parteien zu prüfen, beziehungsweise diese von Amtes wegen zu eruieren. Am Rande ist zu bemerken, dass die Vorbringen der Berufungsklägerin zu ihrer finanziellen Situation in der Berufung grösstenteils allgemeiner Natur sind und ihre effektiven (aktuellen) finanziellen Verhältnisse mit diesen nicht rechtsgenügend belegt wären. Auch sonst bringt die Berufungsklägerin nichts vor, was dem vorinstanzlichen Nichteintretensentscheid infolge Nichtbezahlung des Kostenvorschusses entgegenstehen könnte. Die von ihr in der Berufungsschrift erneut vorgebrachte Frage, ob die Forderung der Berufungsbeklagten zu Recht bestehe oder nicht,

- 6 - wurde von der Vorinstanz infolge des Nichteintretens weder behandelt, noch entschieden. Da sich die Berufung nur auf die von der Vorinstanz entschiedenen Punkte beziehen kann, erfolgt vorliegend keine Auseinandersetzung mit diesen (materiellen)

Vorbringen der Berufungsklägerin. Es kann indessen festgehalten werden, dass der vorinstanzliche Entscheid in Bezug auf die inhaltliche Frage ihrer negativen Feststellungsklage keine materielle Rechtskraft entfaltet (BSK ZPO - RÜEGG, Art. 110 N 3 ZPO). Die Klage könnte damit vor Vorinstanz erneut zur materiellen Beurteilung vorgebracht werden, soweit die Voraussetzungen von Art. 85a SchKG erfüllt sind. Sollte sich die Berufungsklägerin dazu entscheiden wollen, erneut eine Klage anhängig zu machen, wird ihr empfohlen, sich vorgängig rechtlich beraten zu lassen. Die Berufung gegen den Nichteintretensentscheid der Vorinstanz ist damit abzuweisen, soweit infolge mangelhafter Begründung überhaupt darauf einzutreten ist. Da das Berufungsverfahren mit dem vorliegenden Urteil abgeschlossen ist, ist das Verfahren betreffend den "Eil-Antrag" der Berufungsklägerin um Einstellung der Betreibungs-/Pfändungshandlungen abzuschreiben.

III. 1. Die Berufungsklägerin stellt für das Berufungsverfahren ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (vgl. Art. 117 ZPO). Dabei obliegt es der gesuchstellenden Person, das Vorliegen dieser Voraussetzungen im Gesuch insbesondere mittels umfassender Darlegung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu belegen (vgl. Art. 119 Abs. 2 ZPO). Das Rechtsmittel der Berufungsklägerin muss als von vornherein aussichtslos bezeichnet werden, hat die Berufungsklägerin doch darin im Wesentlichen lediglich die bereits vorinstanzlich gemachten Ausführungen wiederholt und in keiner Weise dargelegt, in welcher Hinsicht das vorinstanzliche Nichteintreten aufgrund des nicht geleisteten Kostenvorschusses nicht korrekt wäre. Damit erübrigt

- 7 - sich die Prüfung der Frage, ob die Berufungsklägerin ihre angeblich ungünstige finanzielle Situation ausreichend belegt und damit glaubhaft gemacht hat. 2. Die Kosten des Verfahrens sind ausgangsgemäss der Berufungsklägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der Streitwert im vorliegenden Verfahren beträgt mindestens Fr. 10'980.-. Ausgehend davon ist die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1 lit. a sowie 4 Abs. 1 und 2 und 10 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 300.- festzusetzen. Prozessentschädigungen sind bei diesem Verfahrensausgang keine zuzusprechen. Der Berufungsklägerin nicht, weil sie unterliegt, der Berufungsbeklagten nicht, weil ihr keine Umtriebe entstanden sind, die zu entschädigen wären. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.